

Zweifel über die Auslegung der frühern Bestimmung entstanden; der Zweifel, den der geehrte Sprecher vermuthet, ist wohl möglich; besser ist es aber, die bereits vorhandenen Zweifel zu beseitigen und das Uebrige der künftigen Praxis zu überlassen.

Königl. Comm. D. Groß: Bei der Abfassung des Criminalgesetzbuchs hat nach der Ansicht der ständischen Kammern mit den Worten „zur Nachtzeit“ wohl unstreitig die Zeit der eingetretenen nächtlichen Ruhe bezeichnet werden sollen. Daß aber nach der Auslegung einiger Behörden diese Worte auf die Zeit nach Untergang der Sonne bis zu deren Aufgang bezogen worden sind, hat Anlaß zu der gegenwärtigen Erläuterung gegeben.

Referent Prinz Johann: Es ist erwähnt worden, es werde die Zeit anzunehmen sein, wo die nächtliche Ruhe eintritt. In dem concreten Falle aber würden manche Orte Ausnahmefälle bilden, z. B. die öffentlichen Schauspielhäuser, wo noch alles erleuchtet ist, während in der Stadt schon längst die Ruhe eintrat.

Staatsm. v. Könnert: Manche Behörden haben die strengere, manche die mildere Ansicht angenommen. Es ist also eine Meinungsverschiedenheit über den Sinn, ein Zweifel vorhanden, der nothwendig gelöst werden muß. Der milderen Ansicht ist die Regierung nicht um deswillen beigetreten, damit das Gesetz gemildert werde, sondern weil man geglaubt hat, es habe diese Ansicht bei der Entwerfung des Gesetzes vorgeherrscht. Und daß dies die Ansicht gewesen zu sein scheine, hat der hochgestellte Herr Referent bereits entwickelt. Der ganze Satz ist nicht von der Regierung, sondern von den Ständen ausgegangen, und aus den ständischen Aeußerungen mußte man schließen, daß man die Zeit wollte verstanden haben, wo man sich zur Ruhe begiebt, und zwar aus Rücksicht auf die größere Gefahr für Personen.

Domherr D. Schilling: Ich stimme der im Gesetzentwurf angenommenen Erklärung vollkommen bei; doch läßt sich nicht verkennen, daß der Ausdruck „zur Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe“ verschiedenen Interpretationen unterliegen kann. Dieser Zweifel läßt sich vielleicht dadurch lösen, daß eine nähere Bestimmung hierüber, nach Verschiedenheit der Gewohnheit in den Städten und auf dem Lande, als Norm angenommen, und zwar in den Städten die zehnte Stunde, und auf dem Lande die neunte Stunde als die Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe bestimmt würde. Ich schlage demnach vor, daß nach den Worten: „zur Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe“ noch beigefügt werde: d. h. „in den Städten nach 10 Uhr und auf dem Lande nach 9 Uhr.“

Staatsm. v. Könnert: Ich bin überzeugt, daß die Behörden auf die Verschiedenheit zwischen Land und Stadt Rücksicht nehmen werden; allerdings sind mir schon von den Behörden, die die mildere Ansicht befolgten, Urtheile vorgekommen, wo man die Nachtzeit auf dem Lande von 9 Uhr an rechnete, weil dort die Leute um diese Zeit schon zur Ruhe zu sein pflegen. Allein es in ein Gesetz aufzunehmen, würde ich

für bedenklich halten, namentlich um deswillen, weil allenfalls wohl der Anfangspunkt bestimmt werden kann, aber nicht der Endpunkt. Dieser richtet sich nach der Sonne. Im Winter schläft man auf dem Lande länger als im Sommer.

Präsident v. Gersdorf: Mir ist ein Bedenken beigegeben, ob jener Antrag in ein Gesetz gehöre und ich wüßte in der That nicht, ob ich nach den von dem Staatsminister gemachten Bemerkungen noch die Unterstützungsfrage darauf zu richten hätte.

Domherr D. Schilling: Ich werde auf einen dießfalligen Antrag verzichten, da ich mich allerdings überzeugen muß, daß das Ende der nächtlichen Ruhe sich schwerlich wird im Allgemeinen bestimmen lassen.

Auf die Frage des Präsidenten wird die zu Art. 230 gegebene Erläuterung gegen 2 Stimmen angenommen.

Zu Art. 233. Wenn bei einem nach Art. 233. zu beurtheilenden Diebstahle zu Folge der übrigen dabei stattfindenden Verhältnisse der Verbrecher nur mit Arbeitshausstrafe von kürzerer Frist, als nach Art. 17. für Zuchthausstrafe zweiten Grades zulässig ist, zu belegen sein würde, so ist zwar nur auf Arbeitshausstrafe, jedoch in verdoppelter Dauer zu erkennen.

Die Motive lauten:

Zu Art. 233. Die Anwendung der Bestimmung des Art. 233., daß bei diesem ausgezeichneten Diebstahle statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthausstrafe erkannt werden soll, hat insofern einige Schwierigkeit dargeboten, als bei einem solchen Diebstahle an sich und ohne Berücksichtigung der gedachten Auszeichnung nur eine Arbeitshausstrafe von kürzerer Dauer angemessen sein kann, diese aber in Hinsicht auf die Vorschrift des Art. 17. nicht in Zuchthausstrafe von gleicher Frist zu verwandeln ist, wogegen die sofortige Zuerkennung auch nur des Minimum der Zuchthausstrafe zweiten Grades unverhältnißmäßig zu dem Verbrechen erscheinen würde. Das Oberappellationsgericht hat in einem solchen Falle zwar nur auf Arbeitshausstrafe, jedoch mit Berücksichtigung der Geltung derselben zu der Zuchthausstrafe in verdoppelter Dauer erkannt, und es scheint angemessen, dieser sonach in der Praxis schon angenommenen Auslegung die gesetzliche Zustimmung zu ertheilen.

Referent Prinz Johann: Nimmt man diesen Artikel und die Bestrafung des Diebstahls, so folgt daraus, daß bei einem Diebstahl über 5 Thlrn., 3 Monate Arbeitshaus zu erkennen ist; bei einem Diebstahl von 5 — 10 Thlrn. ist die Strafe Gefängniß oder Arbeitshaus bis 3 Monaten. Es würde dies aber hier nicht anwendbar sein, denn wenn dort auf Arbeitshaus zu erkennen wäre, so würde hier auf Zuchthaus erkannt werden. Dies wird aber nicht möglich sein, denn 3 Monate Zuchthaus existiren nicht. Es scheint daher diese Erklärung sachgemäß, daß für Zuchthaus Arbeitshaus in doppelter Dauer genommen werde. So kann auch nicht hier der Fall vorkommen, sonst müßte man von 3 Monat Arbeitshaus sogleich auf 1 Jahr Zuchthaus zweiten Grades springen.

Auf die Frage des Präsidenten: ob die Kammer die Erläuterung zu Art. 233 annehme, erklärt sich diese einstimmig dafür.

Zu Art. 240. Die Beurtheilung in die höhere Strafart kann auch dann eintreten, wenn wegen der frühern Verbrechen eine Verdoppelung des Strafmaßes noch nicht stattgefunden hat.